

Es schien demnach richtig, mit England in dieser heiklen Frage eine Verständigung zu suchen (teilweise Abgabe von Uhrenmaschinen unter einschränkenden Bedingungen), um auf solche Weise zu einer gewissen Arbeitsteilung und, wenn möglich, zu einer Marktausscheidung zu gelangen. Es wurde daher der britischen Regierung die Bereitschaft zu Expertenbesprechungen zwischen dem direkt interessierten Kreis erklärt. Vor

Mittwoch, 17. Juli 1946.

Uhrenverhandlungen
mit Grossbritannien.

Vertraulich.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 11. Juli 1946.

Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet folgendes:

" I.

Anlässlich der Verhandlungen, die zum Abschluss des schweizerisch-britischen Zahlungsabkommens vom 12. März 1946 führten, wurde von englischer Seite als einzige und vordringliche Forderung auf dem Warenssektor das Begehren um Lieferung von schweizerischen Uhrenmaschinen und Uhrenfournituren (inkl. Uhrensteine) gestellt. Es wurde erklärt, dass die Schaffung einer Uhrenindustrie für England eine absolute strategische Notwendigkeit darstelle, da es bei Ausbruch des Krieges durch das Fehlen einer solchen Industrie sowohl in der Munitionsfabrikation als auch in der Herstellung von gewissen Apparaten (Flugzeugbau usw.) in einer Weise benachteiligt gewesen sei, die eine Wiederholung dieser Lage nicht verantworten lasse. Die englische Uhrenindustrie sei jedoch nur dann imstande, diese militärische Aufgabe zu erfüllen, wenn sie auch im Frieden Uhren für den englischen Markt und in beschränktem Umfang für den Export herstellen könne, wobei aber nicht die Absicht bestehe, die schweizerische Uhrenausfuhr zu konkurrenzieren. Der britische Handelsminister, Sir Stafford Cripps, hatte sich dieser Frage persönlich angenommen und vor dem Parlament sehr entschiedene Erklärungen abgegeben. Ferner berief sich die britische Regierung auf frühere schweizerische Lieferungen von Uhrenmaschinen nach U.S.A., Frankreich und Deutschland und verlangte Gleichbehandlung auf Grund der Meistbegünstigungsklausel im Vertrag von 1855.

Begreiflicherweise stiess das britische Begehren in der Schweiz auf starke Widerstände. Die schweizerische Uhrenindustrie musste sich jedoch Rechenschaft geben, dass die Entstehung einer Konkurrenzindustrie in England auf die Dauer nicht zu verhindern sei, da England offenbar die Hilfe von U.S.A. und Frankreich sowie gewisse in Deutschland vorgefundene schweizerische Uhrenmaschinen zur Verfügung standen.



Es schien deshalb richtig, mit England in dieser heiklen Frage eine Verständigung zu suchen (mietweise Abgabe von Uhrenmaschinen unter einschränkenden Bedingungen), um auf solche Weise zu einer gewissen Arbeitsteilung und, wenn möglich, zu einer Marktausscheidung zu gelangen. Es wurde daher der britischen Regierung die Bereitschaft zu Expertenbesprechungen zwischen den direkt interessierten Kreisen erklärt. Von schweizerischer Seite war übrigens sofort darauf hingewiesen worden, dass ein Entgegenkommen selbstverständlich nur parallel mit einer befriedigenden Regelung der schweizerischen Wünsche betr. die Einfuhr von Uhren und Uhrwerken nach England möglich sein könne.

Diese Lage wurde Ihnen in unserem Antrag vom 22. Februar 1946 (Abschnitt II zweiter Absatz) geschildert, von dem Sie in der Sitzung vom 26. Februar in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen haben. Im Rahmen des Abkommens vom 12. März 1946 wurde in einem besondern Briefwechsel (beiliegend) der Weg für die erwähnten Industrie-Besprechungen geöffnet.-

II.

In der Zeit vom 10. - 16. April 1946 fanden in Bern Besprechungen zwischen Vertretern der schweizerischen und britischen Uhrenindustrie statt, die zur Paraphierung eines Abkommens führten. Die schweizerische Delegation unter Führung von Herrn E. Primault, Präsident der Schweizerischen Uhrenkammer, setzte sich aus Vertretern sämtlicher schweizerischer Uhrenorganisationen zusammen; die britische Delegation wurde von Sir Allan Gordon Smith, Präsident der BCWMA (British Clock and Watch Manufacturing Association) präsidiert. Ferner wohnten den Verhandlungen Vertreter der beiden Regierungen bei. Das Ergebnis dieser ersten Verhandlungsphase kann wie folgt zusammengefasst werden:

1.) Schweizerische Zugeständnisse:

- a) Bereitschaft zur mietweisen Abgabe von bisher ausfuhrverbotenen Uhrenmaschinen unter einschränkenden Bedingungen;
- b) Bereitschaft zur Lieferung von Uhrenfournituren (inkl. Uhrensteine).

(Der Entscheid, ob eine bestimmte englische Firma solche Maschinen bzw. Fournituren erhält, bleibt ausdrücklich den schweizerischen Uhrenorganisationen vorbehalten).

2.) Britische Zugeständnisse:

- a) Die englischen Firmen, welche Uhrenmaschinen bzw. Uhrenfournituren aus der Schweiz beziehen, unterwerfen sich hinsichtlich der "chablonnage" sowie in bezug auf die Herstellung und Weitergabe von Fournituren den gleichen Beschränkungen, wie sie für die schweizerischen Firmen in der am 1. April 1941 abgeschlossenen und am 1. April 1946 auf weitere 3 Jahre verlängerten Konvention festgelegt sind;

- 3 -

- b) Die englischen Firmen verpflichten sich, mit der schweizerischen Uhrenindustrie eine Verständigung betr. Verkaufspreise für ihre Erzeugnisse zu treffen (Vermeidung von Dumping);
- c) Die englischen Firmen werden sich jeder gegen die Interessen der schweizerischen Uhrenindustrie gerichteten Propaganda enthalten;
- d) Eröffnung einer Einfuhrquote für schweizerische Uhren und Uhrwerke nach England von £2 Mio für die Jahre 1946 und 1947 zusammen; diese Quote gilt als Minimum und soll in der Folge nach Möglichkeit erhöht werden; im Rahmen dieser Quote ist die Einfuhr von Weckern bis 5% des Einfuhrwertes zugelassen; die Einfuhr von Uhrenfournituren (inkl. Uhrensteine) wird auf die Quote nicht angerechnet;
- e) Erhöhung der Plafondpreise für schweizerische Uhren und Werke von bisher 30 bis 40 sh. pro Stück auf
- | | |
|-------------------------|----------------------------|
| 40 sh pro Stück für 80% | des gesamten Einfuhrwertes |
| 80 sh pro Stück für 20% | " " " |
- sowie Erhöhung des Preisplafonds für Wecker von bisher ca. 5 sh auf 12 sh pro Stück.

(Die unter Ziff. 1 lit a & b sowie unter Ziff. 2 lit a-c erwähnten Punkte waren in einem "Accord" zwischen den beiden Industrien nebst Standard-Mietvertrag festgelegt, während die britischen Zugeständnisse unter Ziff. 2 lit d & e Gegenstand eines Briefwechsels zwischen den beiden Regierungen bilden sollten. Der Abschluss des "Accord" erfolgte unter Vorbehalt der Genehmigung durch die BCWMA einerseits und die schweizerischen Uhrenorganisationen anderseits.

III.

Wie zu erwarten war, wurde der "Accord" von der britischen Uhrenindustrie mit einigen wenigen Aenderungsvorschlägen nach kurzer Zeit genehmigt; diese Aenderungen waren mehr formaler Natur und wurden damit begründet, dass gewisse Bestimmungen mit den allgemeinen Grundsätzen der britischen Aussenhandelspolitik sowie mit verschiedenen, von der englischen Regierung im Zusammenhang mit dem Abkommen von Bretton Woods und im anglo-amerikanischen Kreditabkommen eingegangenen Verpflichtungen (betreffend internationale Kartelle mit Preisfestsetzung, Ausscheidung von Märkten usw.) im Widerspruch ständen.

Dagegen zeigten sich anlässlich der Diskussion des Abkommens im Schosse der schweizerischen Uhren-Organisationen, insbesondere bei den Uhrenfabrikanten, sofort starke Widerstände. Mit der Begründung, dass die Abgabe von Maschinen und Fournituren an England den schweizerischen Export nach dem Empire und nach Drittstaaten, trotz der britischen These der Schaffung einer Uhrenindustrie aus rein strategischen Motiven, erheblich gefährde, wurde eine Reihe neuer Postulate aufgestellt.

Anlässlich einer Orientierung der beteiligten Arbeitnehmer-Verbände wurden auch von dieser Seite starke Bedenken gegen den Abschluss eines Abkommens geäußert. Die schweizerische Regierung wurde dringend ersucht, möglichst wenig Zugeständnisse zu machen und die Interessen der Uhrenindustrie als einer unserer Hauptindustrien, die fast ausschliesslich auf den Export angewiesen ist, nach Kräften zu wahren.

IV.

Unter diesen Umständen erwies es sich als notwendig, mit der englischen Uhrenindustrie erneute Verhandlungen aufzunehmen, die in der Zeit vom 27. Juni bis 1. Juli in Bern stattfanden und beidseitig wiederum von den Industriellen, selbst, unter Anwesenheit von Regierungsvertretern, geführt wurden. Es wurde der britischen Delegation eröffnet, dass die schweizerischen Uhren-Organisationen es abgelehnt hätten, das am 16. April paraphierte Abkommen zu genehmigen und dass die schweizerische Uhrenindustrie zum Schutze ihres Fortbestehens folgende britische Zugeständnisse verlangen müsse:

- 1.) Begrenzung der Dauer des Abkommens auf Ende 1948;
- 2.) Erhöhung der Einfuhrquote für schweizerische Uhren und Werke nach England sowie Erhöhung des Preisplafonds von 80 sh pro Stück, der für hochwertige Uhren nicht genüge;
- 3.) Beschränkung der Lieferung schweizerischer Uhrenfournituren auf 10% des Wertes der Ausfuhr von Uhren und Werken nach England pro Jahr;
- 4.) Den vollständigen Verzicht Englands auf Exporte von Uhren und Uhrwerken nach Drittstaaten ausserhalb des britischen Empire.

Mit Punkt 1.) erklärte sich England einverstanden unter der Voraussetzung, dass der Ablauf des Abkommens die abgeschlossenen Mietverträge für Maschinen nicht berühre, womit auch die schweizerische Seite sich einig erklärte.

Unter Punkt 2.) erwies sich eine Erhöhung der Einfuhrquote von £2 Mio pro 1946/47 für schweizerische Uhren und Werke nach England als nicht durchsetzbar. Dagegen konnte eine Erhöhung des Preisplafonds von 80 sh auf 100 sh pro Stück (für 20% des Einfuhrwertes) erreicht werden.

Zu Punkt 3.) erklärte die britische Delegation, dass eine Beschränkung der Lieferung von Fournituren England nur dazu zwingen müsste, seine eigene Produktion von Bestandteilen auszudehnen, was sicher nicht im schweizerischen Interesse liege. Nach langer Diskussion einigte man sich schliesslich auf eine Formel, welche die Lieferung von Fournituren für die beiden Jahre 1946 und 1947 zusammen auf £250'000 festlegte (gleich 12,5 % der Einfuhrquote von £2 Mio) und für 1948 bei gleichbleibender Einfuhrquote von £1 Mio eine Ausfuhr von Fournituren bis zum Betrag von £150'000 (gleich 15% der Einfuhrquote) vorsieht.

Dagegen drohten die Verhandlungen an dem unter Ziff. 4 aufgeführten schweizerischen Begehren betr. den vollständigen Verzicht Englands auf die Ausfuhr von Uhren nach Ländern ausserhalb des britischen Empires zu scheitern, da die britische Delegation diese Forderung als mit den von England eingegangenen internationalen Verpflichtungen (Bretton Woods, anglo-amerikanisches Kreditabkommen) unvereinbar erklärte. Die britische Delegation betonte aber gleichzeitig, dass auf englischer Seite weder die Möglichkeit noch die Absicht von ins Gewicht fallenden Exporten bestehe. Als letztes Entgegenkommen bot die englische Delegation schliesslich an, durch ihren Präsidenten eine Erklärung abgeben zu lassen, dass die Uhrenindustrie des Vereinigten Königreichs während der Dauer des Abkommens nicht mehr als 5% ihrer Produktion nach Staaten ausserhalb des Empires ausführen werde, wobei diese Exporte soweit praktisch möglich auf die verschiedenen Erzeugnisse verteilt würden. Ferner erklärte sich die englische Industrie bereit, der schweizerischen Uhrenindustrie periodisch die für die Kontrolle der Einhaltung dieser Verpflichtung erforderlichen zahlenmässigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dies entsprach zwar nicht in vollem Umfang dem schweizerischen Begehren, stellte aber offensichtlich die äusserste erreichbare Konzession Englands dar. Auf schweizerischer Seite war man sich darüber klar, dass ein Beharren auf dem völligen Export-Verzicht zum Abbruch der Verhandlungen führen musste.

Bei dieser Sachlage war auf schweizerischer Seite zu überlegen, ob man sich mit einer Begrenzung der englischen Uhrenaufuhr nach Drittländern auf 5% der Produktion begnügen könne oder ob man es wegen dieser einzigen Differenz zum Bruch kommen lassen wolle. Die Bilanz für die beiden Alternativen konnte ungefähr wie folgt gezogen werden:

Für den Fall einer Verständigung:

Nachteile: Mietweise Abgabe von bisher ausfuhrverbotenen Uhrenmaschinen; Lieferung von Uhrenfournituren; Verzicht auf eine gewisse, infolge des Krieges entstandene Monopolstellung der schweizerischen Uhrenindustrie.

Vorteile: Einfuhrquote von min. 51 Mio pro Jahr für schweizerische Uhren und Werke nach England (mit zugeicherter Erhöhung, sobald die englische Devisenlage dies gestattet); Erhöhung der Plafondpreise von bisher 30-40 sh auf 40-100 sh pro Stück; Gewähr, dass die englischen Uhrenindustriellen sich betr. Chablonnage, Verkauf von Fournituren usw. den gleichen Beschränkungen unterwerfen, die für die schweizerische Industrie gemäss Konvention gelten; britische Zusicherung betr. Verständigung über Verkaufspreise für in England fabrizierte Uhren; Begrenzung der englischen Uhrenaufuhr nach Ländern ausserhalb des Empires auf 5% der Produktion; Zusicherung der britischen Industrie, sich dafür zu verwenden, dass die Zollansätze für die Einfuhr von Erzeugnissen der schweizerischen Uhrenindustrie nicht erhöht werden; Schaffung einer

- 6 -

Basis (durch das Abkommen mit England) für die offenbar unvermeidlichen künftigen Verhandlungen mit andern Staaten (U.S.A., Russland usw.).

Für den Fall eines Abbruchs der Verhandlungen:

Vorteile: Die Genugtuung, die Grundsätze der Konvention von 1941 trotz des in der internationalen Lage eingetretenen Wechsels aufrechtgehalten zu haben; die öffentliche Meinung, die sich wohl infolge ungenügender Kenntnis der Sachlage gegen die Ausfuhr der Uhrenindustrie auflehnt, kann auf einfache Weise beruhigt werden; Verzögerung der Entwicklung der englischen Uhrenindustrie.

Nachteile: Gefahr der Herabsetzung der englischen Einfuhrkontingente und Preisplafonds; Aufnahme der "Chablonnage" durch England (Import und Export), was die Entstehung einer Etablissage-Industrie und die Ausdehnung der Bestandteilmfabrikation in England sowie eine wesentliche Entwicklung der Fournituren-Herstellung in andern Ländern (z.B. Frankreich) zur Folge haben würde; Verkauf englischer Uhren in allen Ländern in beliebigen Mengen und zu beliebigen Preisen; die englische Uhrenindustrie wird sich durch höhere Einfuhrzölle zu schützen suchen; die schweizerische Uhrenindustrie wird sich für ihre Verhandlungen mit U.S.A., Russland usw. nicht auf ein den Grundsätzen der Konvention aufgebautes, zwischenstaatliches Vertragswerk berufen können; die Schweiz und insbesondere die Uhrenindustrie zieht sich den Unwillen einer grossen Nation zu, was zu handelspolitischen Schwierigkeiten führen kann.

V.

Nach reiflicher Ueberlegung gelangte die schweizerische Delegation zum Schluss, dass eine Verständigung mit England vorzuziehen sei, auch wenn die schweizerischen Begehren nicht zu hundert Prozent durchgesetzt werden könnten. Am 1. Juli 1946 wurde das in der zweiten Verhandlungsetappe erzielte Ergebnis in einer neuen Vereinbarung niedergelegt, welche vom Chef der britischen Delegation in seiner Eigenschaft als Präsident der BCWMA unterzeichnet wurde. Schweizerischerseits wurde die Vereinbarung vom Delegationschef lediglich paraphiert, da sie vorerst noch den Uhren-Organisationen zur Genehmigung unterbreitet werden musste. Die Vereinbarung besteht aus

dem "Accord" zwischen den schweizerischen Uhren-) Akten bei- lie- gend.
Organisationen einerseits und der BCWMA andererseits	
(mit beigefügtem Standard-Mietvertrag);	
verschiedenen Briefwechseln zwischen den beiden	
Delegationschefs;)
einem Briefwechsel zwischen den beiden Regierungen)

Gegenüber dem in Abschnitt II hievor dargelegten Inhalt der nach der ersten Verhandlungsetappe paraphierten Vereinbarung weist das beiliegende Abkommen vier für die schweizerische Seite wesentliche Verbesserungen auf, nämlich

1. Begrenzung der Dauer auf Ende 1948;
2. Beschränkung der Lieferung von Fournituren auf 12,5 - 15% der Einfuhrquote;
3. Beschränkung der Exporte englischer Uhren nach Staaten ausserhalb des britischen Empires auf 5% der Produktion;
4. Erhöhung des Plafondpreises für 20% der Einfuhr schweizerischer Uhren und Werke nach England von 80 sh auf 100 sh pro Stück.

In formeller Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass das zwischen der schweizerischen und der britischen Uhrenindustrie geschlossene Abkommen erst in Kraft tritt wenn

- a. es von den Uhren-Organisationen beider Länder ratifiziert ist, und
- b. die Regierungen der Schweiz und Grossbritanniens die im Vertrag vorgesehenen Einfuhrquoten und Plafondpreise genehmigt haben. [Die Ratifikation durch die schweizerischen und englischen Uhren-Organisationen ist inzwischen erfolgt. Die britische Regierung hat die vorgesehene Quote für die Einfuhr schweizerischer Uhren und Uhrwerke nach England sowie die festgesetzten Plafondpreise genehmigt.]

Ueber die technische Abwicklung der mietweisen Abgabe der bisher ausfuhrverbotenen Uhrenmaschinen ist folgendes zu bemerken: Unter gleicher Beteiligung der Uhrenindustrie und Maschinenindustrie wird eine Gesellschaft, Machor S.A., mit Sitz in Biel gegründet, welche die einzelnen Maschinen von den schweizerischen Produzenten käuflich erwirbt und an die englischen Firmen vermietet. Die Eidg. Oberzolldirektion wird zusammen mit der Sektion für Ein- und Ausfuhr darüber wachen, dass Bewilligungen für den Export bisher ausfuhrverbotener Uhrenmaschinen nach England ausschliesslich an die Machor S.A. erteilt werden. Gleichzeitig wird die Eidg. Oberzolldirektion auf Grund der ihr gemäss Bundesratsbeschluss vom 4. Februar 1938 eingeräumten Befugnis die von der Machor S.A. nach England auszuführenden Maschinen von der Entrichtung des Ausfuhrzolles (gemäss Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1933 und 20. Juli 1934) befreien.

PROTOKOLL

- 8 -

VII.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen gelangen wir zum Schluss, dass der Abschluss des schweizerisch-englischen Uhrenabkommens, trotz der damit verbundenen Risiken, im wirtschaftlichen und handelspolitischen Interesse der Schweiz liegt."

Antragsgemäss wird

b e s c h l o s s e n :

- 1.) Das vorgelegte Abkommen zwischen den Organisationen der schweizerischen Uhrenindustrie einerseits und der British Clock Manufacturing Association anderseits wird genehmigt.
Ueber dieses Abkommen ist im XXXIII. Bericht über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland zu referieren, womit die eidgenössischen Räte orientiert und ihnen Gelegenheit zur Aussprache gegeben wird;
- 2.) Der vorgelegte, vorgesehene Briefwechsel zwischen der schweizerischen und britischen Regierung wird genehmigt und der schweizerische Minister in London zu dessen Unterzeichnung ermächtigt.
- 3.) Die im schweizerisch-englischen Uhrenabkommen festgelegten Grundsätze werden als Richtlinie für künftige Verhandlungen mit andern Staaten genehmigt.

Protokollauszug an Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel/10), Politisches Departement Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser